



Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz

Personensorgeberechtigte / Eltern:

Frau/ Herr _____
(Vorname, Name)


(Adresse)

Telefonisch erreichbar unter _____

meine Tochter/ meinen Sohn

(Vorname, Name)

Alter: _____ Jahre

wird beim -Besuch am ____ . ____ 200 ____ von einer erziehungsbeauftragten Person
(gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes) begleitet.

Die Erlaubnis für meine Tochter/meinen Sohn gilt bis um _____ Uhr.

Erziehungsbeauftragte Person ist:

Frau/Herr _____
(Vorname, Name)

wohnhaft: _____
(Adresse)

telefonisch erreichbar unter

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/Eltern Erziehungsbeauftragter

Liebe Eltern,

Sie haben mit dem Inkrafttreten des neuen Jugendschutzgesetzes,
die Möglichkeit einen Erziehungsbeauftragten ausdrücklich zu benennen.

In Begleitung dieses Erziehungsbeauftragten kann Ihr Kind an bestimmten Veranstaltungen
teilnehmen. Dies betrifft auch den Besuch von Tanzveranstaltungen (Discotheken) für Jugendliche ab 16 Jahren nach 24.00 Uhr.

Bitte bedenken Sie beim Erteilen des Erziehungsauftrages:

- Die erziehungsberechtigte Person muss volljährig sein
- Die Person muss reif genug sein Ihrem Kind in der Situation verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können
- Beim abendlichen Discobesuch muss die Heimfahrt Ihres Kindes gewährleistet sein
- Stellen Sie sicher, dass die erziehungsbeauftragte Person während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen Rauschmitteln steht